

Abänderung des Gesetzes über Familienzulagen

VADUZ – Der Landtag hat gestern in erster Lesung eine Vorlage zur Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen beraten. Die Vorlage umfasst im Wesentlichen zwei Punkte: Die Ausdehnung der Frist für rückwirkende Leistungskorrekturen von bisher zwei auf nun fünf Jahre sowie die Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen von Verheirateten auf Alleinerziehendenzulage. Im geltenden Recht ist die Frist für rückwirkende Leistungskorrekturen (Nachzahlung oder Rückforderung von Familienzulagen) auf zwei Jahre beschränkt. In den letzten Jahren sind gemäss Regierung jedoch vermehrt Fälle aufgetreten, bei denen diese Frist nicht mehr ausgereicht hat. So kommen immer häufiger Fälle vor, in denen sich nachträglich herausstellt, dass nicht der tatsächlich zuständige Staat (sei dies nun Liechtenstein oder ein Nachbarstaat) die Familienleistungen ausgerichtet hat. Diese Fälle werden dann rückwirkend korrigiert. Dies kann für die Betroffenen aber zu Problemen führen, wenn der eine Staat seine Leistungen fünf Jahre rückwirkend zurückfordert und gleichzeitig die liechtensteinische Familienausgleichskasse (FAK) ihre Leistungen nur zwei Jahre rückwirkend ausrichtet. Daher will die Regierungsvorlage die liechtensteinische Frist für Nachzahlungen und parallel dazu auch die Frist für Rückforderungen auf fünf Jahre auszudehnen.

Die zweite wesentliche Änderung betrifft die Alleinerziehendenzulagen: Diese werden gemäss geltendem Recht getrennt lebenden Verheirateten erst ausgerichtet, wenn bereits eine Klage auf Trennung oder Scheidung der Ehe gerichtshängig ist. Neu sollen auch gerichtliche Verfügungen in Bezug auf die Obsorge, den Unterhalt oder andere die Trennung zum Ausdruck bringende gerichtliche Massnahmen für den Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen genügen, wenn die Eheleute faktisch getrennt leben. (tq)